

Teilnahmebedingungen „56.Kunst & Antiquitätentage“

1. Veranstalter der u.g. Ausstellung ist das Markt- und Messebüro Beinhorn GmbH, Husarenstrasse 22, 38102 Braunschweig – Geschäftsführer: Richard Beinhorn -Amtsgericht Braunschweig – HRB 1495

2. Ausstellungsort ist die Stadthalle in Braunschweig - Ausstellungszeit ist vom 21.-23. November 2008.

3. Anmeldungen müssen schriftlich erfolgen und werden erst mit Eingang der Rechnung beim Aussteller gültig. Nebenabreden zu den im Anmeldeformular genannten Bedingungen bedürfen der Schriftform. Der Anmeldung liegen die nachfolgenden Teilnahme- und Zahlungsbedingungen zugrunde. Mit der Anmeldung erkennt der Aussteller diese an. Standbestätigungen sind nur bei fristgemäßem Zahlungseingang verbindlich.

4. Die Standzuweisungen erfolgen durch den Veranstalter unter Berücksichtigung des Themas und der Gliederung der jeweiligen Veranstaltung sowie der zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten bzw. Flächen. Die zeitliche Reihenfolge des Eingangs der Anmeldungen ist für die Platzvergabe nicht allein maßgebend. Es bleibt dem Veranstalter unbenommen, Stände oder Werbefläche aus organisatorischen Gründen oder aufgrund des Gesamtbildes auf einen anderen Platz zu verlegen. Wertminderung oder Mietnachlass können dadurch nicht geltend gemacht werden.

Über die Zulassung der Aussteller sowie den Handverkauf entscheidet der Veranstalter. Der Veranstalter ist berechtigt, Anmeldungen ohne Begründung zurückzuweisen. Ein Konkurrenz - ausschluss darf weder verlangt noch zugesagt werden. Die Zuteilung der Genehmigung kann widerrufen werden, wenn andere Voraussetzungen vorliegen. Alle Daten der Anmeldung werden zum Zwecke der Weiterverarbeitung gespeichert und dürfen ggf. zum Zwecke der Vertragserfüllung an Dritte weitergegeben werden.

5. Der Aussteller ist verpflichtet, seinen Stand während der Dauer der Ausstellung mit den angemeldeten Waren zu belegen und während der bekannten Öffnungszeiten geöffnet zu halten. Der Stand muss mit sachkundigem Personal des Ausstellers besetzt werden.

6. Das Angebot entspricht dem Waren- und Sachregister. Der Veranstalter ist berechtigt vor und während der Ausstellung einzelne Artikel auszuschließen. Die entgeltliche oder unentgeltliche Abgabe von Kostproben bedarf der besonderen Genehmigung des Veranstalters. Es dürfen nur die in der Anmeldung schriftlich vermerkten Gegenstände ausgestellt werden. Ein Konkurrenzausschluss darf weder verlangt noch zugesagt werden. Der Verkauf von Speisen, Getränken, Erfrischungen und Genussmitteln sowie die Vergabe von Kostproben bedürfen der Genehmigung durch den Veranstalter.

7. Dem Aussteller wird eine Standfläche vermietet. Mängel am Mietgegenstand hat der Aussteller unverzüglich vor Aufbau seiner Waren / seines Standes dem Veranstalter oder seinen direkten Mitarbeitern, nicht aber den Auf- bzw. Abbauhilfen, anzuzeigen. Bei nicht rechtzeitiger Anzeige der Mängel ist die Gewährleistung eines mangelfreien Mietgegenstandes nicht gegeben. Der Veranstalter ist berechtigt, Veränderungen bzgl. der Standgestaltung vom Aussteller zu verlangen. Dies gilt auch für Belästigungen durch Gerüche, Geräusche oder andere Mängel. Evtl. Beschädigungen an den Standflächen (zum Beispiel Messewände, Fussboden usw.) gehen zu Lasten des entsprechenden Ausstellers. Alle für den Aufbau verwendeten Materialien müssen schwer entflammbar sein. Der Veranstalter ist berechtigt zu Dokumentationszwecken ein Foto des Standes zu machen.

8. Der Aufbau kann am 20.11.2008 ab 14 Uhr, einen Tag vor der Veranstaltung beginnen und muss bis 2 Stunden vor Veranstaltungsbeginn abgeschlossen sein. Stände, mit deren Aufbau bis 15 Uhr am Eröffnungstag der Veranstaltung nicht begonnen wurde, werden auf Kosten des Ausstellers dekoriert oder ggf. anderweitig vergeben. Ersatzansprüche können nicht geltend gemacht werden.

Innerhalb jedes Standes müssen vom Aussteller gut erkennbar und leicht lesbar der Name und die Anschrift des Gewerbetreibenden angebracht sein, in dessen Name und auf dessen Rechnung verkauft oder ausgestellt wird.

9. Der Abbau darf erst am letzten Tag der Veranstaltung nach Ausstellungsende erfolgen und muss am selben Tag bis Mitternacht beendet sein. Nach Absprache mit dem Veranstalter kann in Ausnahmefällen der Abbau am darauf folgenden Tag bis maximal 12 Uhr verlängert werden. Vorzeitiges Abbauen oder teilweises Räumen des Standes während der laufenden Veranstaltung ist nicht statthaft und kann mit einer Vertragsstrafe von mindestens 50% der Standmiete geahndet werden. Bei Nichteinhaltung der Räumungsfrist hat der Aussteller die gesamten Kosten für den Abtransport und die Lagerung zu tragen. Für Schäden oder Entwendungen schliesst der Veranstalter jegliche Haftung aus.

10. Die Reinigung der Stände muss täglich nach Ausstellungsende vorgenommen werden und bis ½ Stunde nach Ausstellungsabschluss beendet sein. Sie obliegt den Ausstellern. Die Reinigung des Geländes obliegt dem Veranstalter.

11. Ein Rücktrittsbeitrag hat stets per Einschreiben zu erfolgen. Der Aussteller verpflichtet sich bei Rücktritt bis 6 Wochen vor der Veranstaltung 50% der Standmiete und bei Rücktritt danach die volle Standmiete zu zahlen. Wenn der Stand nicht bezogen wird, ist die Standmiete in voller Höhe zu begleichen – auch dann, wenn der Veranstalter den Stand anderweitig vergibt. In diesem Fall verrechnet der Veranstalter die Miete ggf. mit Ständen für öffentliche Einrichtungen. Firmen, die ihren angemieteten Stand nicht belegen, sind ferner verpflichtet den Stand in einen ausstellungsmässigen Zustand zu versetzen. Andernfalls ist der Veranstalter berechtigt, den Stand auf Kosten des Ausstellers zu dekorieren. Der Aussteller kann einen Ersatzaussteller benennen; der Veranstalter kann jedoch diesen ohne Begründung ablehnen.

12. Für alle vom Aussteller nicht erfüllten Verpflichtungen und den daraus entstehenden Kosten steht dem Veranstalter an dem eingebrachten Ausstellungsgut das Vermieter-Pfandrecht zu. Der Veranstalter haftet nicht für unverschuldete Beschädigungen oder Verluste und kann nach schriftlicher Ankündigung das Pfandgut freihändig verkaufen – unter der Voraussetzung, dass alle diese Gegenstände unbeschränktes Eigentum des Ausstellers sind oder seiner unbeschränkten Verfügungsgewalt unterliegen.

13. Der Aussteller ist dafür verantwortlich, dass alle für seine und für die Tätigkeit seiner Beauftragten auf dem Stand und Gelände erforderlichen Genehmigungen vorhanden sind und die geltenden gewerberechtlichen, wettbewerbsrechtlichen (insbesondere Preisauszeichnung und Firmenbeschilderung – Mindestgröße DIN A4), gesundheitspolizeilichen, feuerpolizeilichen und polizeilichen Vorschriften eingehalten werden. Hierzu zählt auch die Beachtung der berufsgenossenschaftlichen Unfallverhütungsvorschriften. Ggf. von Behörden geforderte Steuern und Abgaben sind vom Aussteller zu entrichten. Bestandteil des Standvermietungsvertrags sind die Ausführungen des Bundesseuchengesetzes vom 16.07.1961. Bei Verstößen kann der Stand sofort geschlossen werden, dies erfolgt ohne Erstattung der Standmiete oder sonstiger Regressansprüche.

14. Der Aussteller muss vor Anmeldung eine Betriebshaftpflichtversicherung abgeschlossen haben. Den Nachweis darüber darf der Veranstalter jederzeit einfordern. Der Veranstalter versichert die Ausstellung nur gegen Haftpflicht, wenn dies vom Aussteller mit der schriftlichen Anmeldung kostenpflichtig bestellt wurde. Der Veranstalter übernimmt keine Haftung für Schäden am Ausstellungsgut. Der Aussteller haftet für alle durch seinen Stand, seine eingebrachten Gegenstände, sein Personal oder ihn selbst verursachten Schäden an Personen und Sachen, auch für Verluste. Für Beschädigungen oder Verlust der Ausstellungsgegenstände

durch Diebstahl, Brand, Sturm, Wasser und in allen Fällen von höherer Gewalt besteht keine Haftung durch den Veranstalter.

15. Der Standaufbau ist erst nach erfolgter Gutschrift auf einem Konto des Veranstalters möglich. Mit unterschriebener Anmeldung, willigen Sie ein, die Standmieten von Ihrem Konto einzuziehen. 30% der Standmiete werden sofort nach Rechnungsstellung und die restlichen 70% 7 Wochen vor Veranstaltungsbeginn eingezogen. Bei Verzögerungen ihrerseits (z.B. Konto nicht gedeckt) werden Euro 25,- fällig (Bearbeitungsgebühr). Der Veranstalter kann bei Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen – nach vorangegangener Mahnung – über den bestätigten Stand anderweitig verfügen.

16. Der Aussteller ist ohne Genehmigung nicht berechtigt, seine Standfläche ganz oder teilweise an Dritte zu überlassen, diese zu tauschen oder Aufträge für nicht gemeldete Firmen anzunehmen. Die genehmigte Aufnahme eines Mitausstellers ist gebührenpflichtig. Mieten mehrere Aussteller gemeinsam einen Stand, so haftet jeder von ihnen als Gesamtschuldner.

17. Jeder Aussteller erhält für die Dauer der Ausstellung eine begrenzte Zahl an Aussteller-Ausweisen, die in Verbindung mit dem amtlichen Personalausweis oder Reisepass zum Betreten des Ausstellungsgeländes berechtigen. Sie sind nicht übertragbar, bei jeglichem Missbrauch werden diese kostenpflichtig eingezogen. Die Ausweise werden nur durch die Veranstaltungsleitung vor dem Aufbau ausgehändigt.

18. Ist eine geregelte Durchführung der Ausstellung nicht möglich, ist der Veranstalter berechtigt, die Ausstellung abzusagen oder ggf. die Ausstellungszeit zu verkürzen – ohne dass der Aussteller hieraus Schadensersatzansprüche herleiten kann, es sei denn, dem Veranstalter oder dessen Erfüllungsgehilfen sind ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln vorzuerwerfen. Muss die Veranstaltung aus Gründen höherer Gewalt oder aufgrund vom Veranstalter nicht zu vertretener behördlicher Anordnung abgesagt, geschlossen, zeitlich verlegt oder verkürzt werden, so sind die Standmiete sowie alle vom Aussteller zu tragenden Kosten in voller Höhe zu bezahlen und Schadensersatzansprüche des Ausstellers an den Veranstalter ausgeschlossen. Im Rahmen einer zeitlichen Verlegung können die Aussteller, die den Nachweis einer Terminüberschneidung mit bereits festgelegten Ausstellungen führen, auf schriftlichen Antrag aus dem Vertrag bei Zahlung von 25% der Gesamtmiete entlassen werden. Nach Bekanntgabe der Verlegung muss der Antrag innerhalb von drei Wochen per Einschreiben eingebracht werden.

19. Die generelle Bewachung der Ausstellung übernimmt der Veranstalter ohne Haftung für Verluste oder Beschädigungen, es sei denn, diese beruhen auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten des Veranstalters oder seiner Erfüllungsgehilfen. Für die Beaufsichtigung und Bewachung des Standes ist der Aussteller selbst verantwortlich; dies gilt im Besonderen für die Aufbau- und Abbauzeiten. Sonderbewachungen sind nur mit Genehmigung des Veranstalters zulässig.

20. Die allgemeine Beleuchtung geht zu Lasten des Veranstalters. Wünsche der Aussteller nach weiteren Beleuchtungs- und Sonderanschlüssen auf eigene Rechnung können nur bei rechtzeitigem Anmeldung berücksichtigt werden. Die Berechnung dieser Anschlüsse nebst anteiligen Kosten der hierfür erforderlichen Ringverteilungen erfolgt durch den Vertragsinstallateur. Die errechneten Kosten für Licht- und Kraftstrom-Verbrauch werden Ausstellern vor Beendigung der Ausstellung berechnet. Das gleiche gilt für evtl. erforderliche Wasseranschlüsse. Die gewünschten Anschlüsse sind spätestens 6 Wochen vor Veranstaltungsbeginn anzumelden. Alle Installationen dürfen bis zum Standabschluss nur von Firmen ausgeführt werden, die der Veranstalter zugelassen hat.

21. Fotografische, videografische und/oder akustische Aufzeichnungen, Fremdaufnahmen und/oder Zeichnungen für gewerbliche Zwecke können nur durch den Veranstalter gestattet werden. Die Prospektverteilung ausserhalb des Ausstellungsstandes bedarf der Genehmigung des Veranstalters.

22. Die Benutzung von Rundfunk- und Phono-Geräten sowie Lautsprecherdurchsagen und das Musizieren an den Ständen und im Gelände ist nur mit schriftlicher Genehmigung des Veranstalters gestattet. Bei Genehmigung ist der Aussteller verpflichtet, die Gema zu verständigen.

23. Die tägliche Anlieferung der Waren muss bis spätestens ½ Stunde vor Ausstellungsbeginn abgeschlossen sein. Spätere Anlieferungen können nicht mehr auf das Veranstaltungsgelände gelassen werden.

24. Aussteller und deren Mitarbeiter dürfen den Veranstaltungsbereich erst 1 Stunde vor Beginn der Ausstellung betreten und müssen diese spätestens 1 Stunde nach Ausstellungsende verlassen. Eine Übermachtung auf dem Gelände ist nicht gestattet. Ferner muss der Aussteller dafür Sorge tragen, dass sein Stand während der gesamten Veranstaltung mit kompetentem Personal besetzt ist.

25. Die Medieneinträge (wie ggf. Flyer, Ausstellungsverzeichnis und Multimedia im Internet) sind für alle Aussteller obligatorisch und verbindlich. Bei Nichterscheinen des Werbeträgers kann der Aussteller daraus keine Regressansprüche stellen.

26. Mit der Unterzeichnung der Anmeldung unterwerfen sich der Aussteller und seine Beauftragten den Veranstaltungsbedingungen, allen behördlichen Vorschriften sowie der Hausordnung. Der Veranstalter übt auf dem Ausstellungsgelände und den Ständen das Haus-, Platz-, und Mietpfandrecht aus und ist berechtigt, bei Verstößen einzuschreiten. Den Anweisungen des Personals des Veranstalters ist Folge zu leisten. Daraus resultierende Kosten trägt der Aussteller. Verstöße gegen die Hausordnung oder behördliche Auflagen können den Ausschluss des Ausstellers ohne Rückzahlungsansprüche auf Mieten oder sonstige Leistungen nach sich ziehen. Mündliche Abmahnungen bedürfen für die Erlangung der Gültigkeit der schriftlichen Bestätigung durch den Veranstalter.

27. Für das Vertragsverhältnis wird deutsches Recht vereinbart. Gerichtsstand für alle Rechtsträgkeiten aus diesem Vertragsverhältnis ist Braunschweig. Dies gilt auch für den Fall, dass Ansprüche im gerichtlichen Mahnverfahren geltend gemacht werden und wenn der Aussteller Vollkaufmann oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist oder keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat.